

Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausbildungsmaßnahme/Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf einen Beruf gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)

Das vorliegende Antragsformular ist von jeder Einrichtung, welche die praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) als Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) durchführt, auszufüllen. Betroffen sind demzufolge Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG.

Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen (§ 26 Abs. 4 Satz 2 PflBG) sind kein Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches und auch kein Entgelt von dritter Seite für die an die Auszubildenden erbrachten Ausbildungsleistungen. Hierfür bedarf es keiner Umsatzsteuerbefreiung.

Die von den Kooperationspartnern und Pflegeschulen an die Träger der praktischen Ausbildung erbrachten Kooperationsleistungen nach dem Pflegeberufegesetz, die aus den finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, sind grundsätzlich umsatzsteuerbare Leistungen, können aber unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG umsatzsteuerfrei sein, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Umsatzsteuerbefreit sind ausschließlich Leistungen berufsbildender Einrichtungen, die unmittelbar einem Schul- oder Bildungszweck dienen. Die Berufsausbildung im Rahmen des Pflegeberufegesetzes dient der Vorbereitung auf die in § 1 PflBG, § 58 Abs. 1 PflBG und § 58 Abs. 2 PflBG genannten Berufe. Antragstellende Einrichtungen müssen daher nachweisen, mit kooperierenden Praxiseinrichtungen im Rahmen der Pflegeausbildung zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung zusammenzuarbeiten (siehe Nr. 4 dieses Antrags).

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass mit einem Grundlagenbescheid für den Träger der praktischen Ausbildung in Verbindung mit einem Kooperationsvertrag/einer Vereinbarung automatisch auch die Ausbildungsleistungen¹ der Kooperationspartner umsatzsteuerbefreit sind, und es hierfür keines weiteres Einzelantrages bedarf. In diesem Fall wird dem Träger der praktischen Ausbildung die Verpflichtung auferlegt, dass dieser sicherstellen muss, dass von den Kooperationspartnern erbrachte Leistungen ausschließlich und unmit-

¹ Die Träger der praktischen Ausbildung leiten die Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds an andere Einrichtungen der praktischen Ausbildung weiter, wenn dort Praxiseinsätze absolviert werden; dies dient in erster Linie der Finanzierung der erforderlichen Praxisanleitung. Im Rahmen dieser Ausbildungsverbünde oder Kooperationsvereinbarungen entstehen dadurch Leistungsbeziehungen. Die Träger der praktischen Ausbildung leiten in der Regel zudem einen Teil des Budgets an die Pflegeschulen weiter, wenn diese die Organisation der Ausbildung übernehmen.

telbar dem Schul- und Bildungszweck dienen. Diese Voraussetzung soll bereits im Kooperationsvertrag festgehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Aussage, ob eine Bescheinigung des Trägers der praktischen Ausbildung ausreichend ist, erst nach abschließender Klärung durch das Bundesfinanzministerium getroffen werden kann. Die aktuelle Rechtslage verlangt eine Bescheinigung jeder einzelnen Einrichtung.

Für Pflegeschulen werden keine Kooperationsleistungen erbracht, so dass für diese bedingt durch das PflBG keine Umsatzsteuerbefreiung erforderlich ist.

Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Antragsformulars

- Zu 2.: Ziel der Ausbildungsmaßnahme/Bildungsmaßnahme
Da die Wahl eines besonderen Abschlusses in der Kinderkranken- oder Altenpflege zu Ausbildungsbeginn unzulässig ist und Einrichtungen für die Ausbildung sowohl in der beruflichen als auch der dualen hochschulischen Pflegeausbildung zur Verfügung stehen können, ist in diesem Antrag die Auswahl der konkret angestrebten Abschlüsse durch den Antragsteller nicht notwendig. Das Formular bezieht sich stets auf alle Abschlüsse nach dem PflBG.
- Zu 3.: Die Beantragung bezieht sich auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung und gilt grundsätzlich unbefristet.